

Informationen für Pflegeeltern  
von Kindern mit Behinderung

# Leistungen in Pflegefamilien

Änderungen ab dem 1. Januar 2020:  
Zuständigkeiten, Leistungen & Hilfeplanung

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

### Impressum:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Dezernat Jugend und Schule

Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

48133 Münster

[www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org](http://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org)

Münster, im November 2019

Fotos/Illustrationen in dieser Broschüre:

S. 2,4,6,7,8,11: sewcream – stock.adobe.com

S. 4,6,7,8: puckung – stock.adobe.com

S. 6: Gleis



# Für welche Pflegekinder wird der LWL zuständig?

- Der LWL wird für Kinder und Jugendliche mit einer **geistigen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung** in Pflegefamilien zuständig. Diese Zuständigkeit übernimmt der LWL von den Sozialämtern der Kreise und kreisfreien Städte.
- Für Pflegekinder mit einer seelischen Behinderung bleibt weiterhin die Jugendhilfe, d.h. das örtliche Jugendamt, zuständig. Diese unterschiedlichen Zuständigkeiten sind im Bundesrecht (§ 10 SGB VIII) geregelt und haben ihren Grund darin, dass die Hilfen bei seelischen Behinderungen sich praktisch wenig von den Hilfen bei einem erzieherischen Bedarf in der Familie unterscheiden.
- Manche Städte und Kreise haben entschieden, dass die Hilfen für Pflegekinder mit körperlicher bzw. geistiger Behinderung nicht vom Sozialamt, sondern vom Jugendamt geleistet werden. Rechtlich gesehen handelt es sich dabei aber um Leistungen der Eingliederungshilfe (auch wenn diese eventuell als Jugendhilfe/SGB VIII-Aufgabe bezeichnet wurden). **Auch für diese Pflegekinder ist der LWL ab dem 01.01.2020 zuständig.**
- Der LWL wird örtlich zuständig für die Pflegekinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in ihre Pflegefamilie in Westfalen-Lippe hatten bzw. vor Beginn der ersten stationären Unterbringung, wenn diese nicht länger als 6 Monate ununterbrochen geleistet wurde. Der gewöhnliche Aufenthalt ist in aller Regel dort, wo die Kinder mit ihren leiblichen Eltern vorher gewohnt haben.

# Wer führt die Hilfeplangespräche durch?

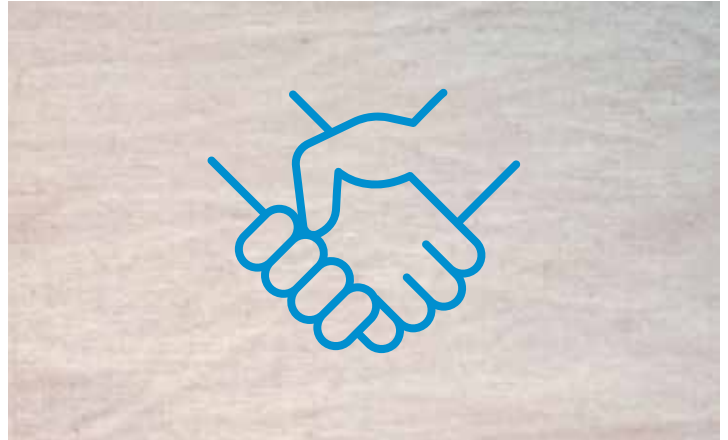
Das übernimmt der LWL. Wir sind, wie bisher die Kreise und Städte dazu rechtlich verpflichtet.

Wir beabsichtigen, diese Hilfeplanungen mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Diese Gespräche finden selbstverständlich vor Ort bei Ihnen bzw. an einem Ort, der für Sie gut erreichbar ist, statt.

Die Gesprächstermine werden wir rechtzeitig vorher mit Ihnen vereinbaren.

Wir überprüfen gemeinsam mit Ihnen, ob die Hilfe wirksam und noch bedarfsgerecht ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kommen möglicherweise auch zusätzliche oder andere Leistungen in Betracht.



# Von wem erhalten Sie praktische Begleitung und Beratung?

Wir wissen, dass Pflegeeltern in manchen Situationen Beratung brauchen, etwa in Fragen des Umgangs mit der Behinderung, in pädagogischen Fragen, manchmal auch in Krisensituationen.

Sie erhalten diese Unterstützungsleistungen (wie bisher) durch einen freien Träger Ihrer Wahl. Wir gehen davon aus, dass Sie mit dem Träger, der Sie bisher unterstützt hat, zufrieden sind.

Dann soll sich daran auch nichts ändern.

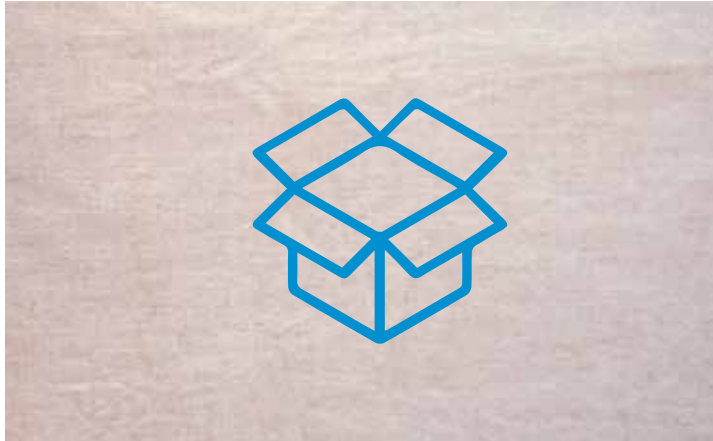
Falls dies ausnahmsweise anders sein sollte, rufen Sie uns bitte an.

Wenn Sie diese Unterstützung bisher direkt von einem Pflegekinderdienst eines Jugend- oder Sozialamtes erhalten haben:

Wir haben diesen Sozial-/Jugendämtern angeboten, dies auch in Zukunft so fortzusetzen. Falls sich ein Jugend-/Sozialamt dagegen entscheiden sollte, werden wir Ihnen die laufende Unterstützung durch einen freien Träger ihrer Wahl anbieten.

Eventuell wird Ihnen auch schon jetzt das Jugend- oder Sozialamt einen freien Träger vorschlagen.

# Welche Leistungen erhalten Sie ab 01.01.2020?



Sie erhalten die **gleichen Leistungen**, die Sie bisher vom örtlichen Sozial- oder Jugendamt auf der Grundlage eines Bescheids oder einer Vereinbarung erhalten haben.

Da die von den örtlichen Sozialämtern bisher bewilligten Leistungen sich sehr unterscheiden, wollen wir diese künftig landeseinheitlich gestalten. Für bereits heute betreute Pflegekinder gilt aber Bestandsschutz.

**Wir versprechen ihnen also, dass wir Sie nicht schlechter stellen werden.**

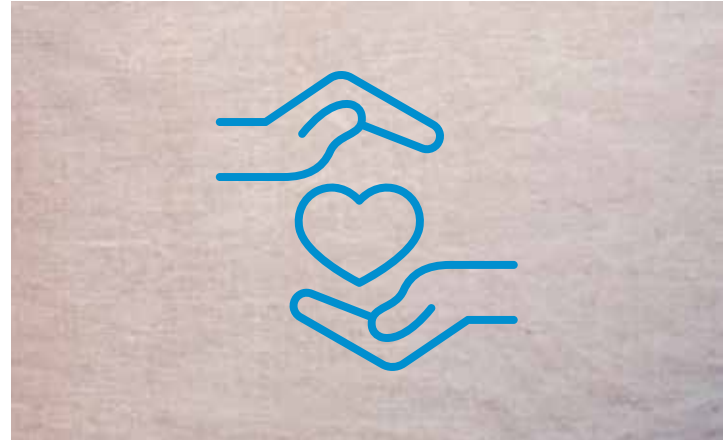
# Von wem erhalten Sie die Ihnen zustehenden finanziellen Leistungen?

Im Juli 2019 haben wir Sie über die Sozialämter angeschrieben und Sie darüber informiert, dass Sie Ihre finanziellen Leistungen künftig vom LWL erhalten. In dem Zusammenhang hatten wir Sie um die Übermittlung Ihrer Bankverbindung gebeten.

Leider hat sich herausgestellt, dass das so nicht umsetzbar ist. Wir bitten, dies zu entschuldigen.

Inzwischen ist geklärt, dass Sie, **wenn Sie aktuell von einem freien Träger Ihre finanziellen Leistungen erhalten, diese auch künftig über ihn erhalten werden.**

Der LWL wird die Auszahlung von Leistungen an Sie nur dort übernehmen, wo die Leistungen bislang vom örtlichen Sozialamt oder Jugendamt direkt an Sie gezahlt wurden.







# Was ist zu tun, wenn Ihr Pflegekind weitere Leistungen benötigt?

Der LWL ist insgesamt für die Leistungen zuständig, die in der Pflegefamilie erforderlich sind. Dazu gehören etwa auch die laufenden oder die einmaligen Beihilfen.

Wenn allerdings weitere Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb der Pflegefamilien erforderlich sind, ist dafür der örtliche Träger der Eingliederungshilfe, das heißt die Kreise und kreisfreien Städte, zuständig. Das klingt auf den ersten Eindruck sicher ungewöhnlich, lässt sich aber am Beispiel von Schulintegrationshelfern verdeutlichen: Für die Planung und Umsetzung von Schulintegrationshilfen kommt es nicht darauf an, ob es sich um Pflegekinder handelt oder um junge Menschen mit Behinderung, die bei ihren leiblichen Eltern wohnen.

Sie brauchen allerdings keinen zweiten Antrag beim örtlichen Sozialamt stellen. Im Rahmen der mindestens einmal jährlichen Hilfeplanung werden auch diese weitergehenden Hilfen geplant und die örtlichen Ämter nötigenfalls durch den LWL in die Hilfeplanung einbezogen.

Das gilt übrigens auch für Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern, wie etwa der Krankenkasse oder bei älteren Pflegekindern der Arbeitsagentur.

## Wie wird mit Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie umgegangen?

Sofern Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie vorgesehen sind, werden diese in Hilfeplangesprächen **thematisiert** und deren Organisation besprochen. Der Sie beratende Pflegekinderdienst **unterstützt** Sie hierbei.

## Was ist, wenn die Pflegeeltern nahe Verwandte des Pflegekindes sind?

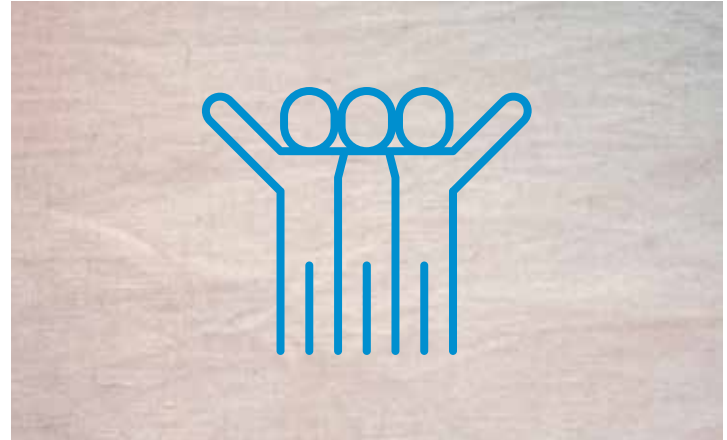
**Das macht für uns keinen Unterschied.** Sie erhalten auch in diesen Fällen die gleichen Leistungen wie Pflegeeltern, die mit dem Pflegekind nicht verwandt sind.

# Was passiert, wenn Pflegekinder volljährig werden?

Der LWL ist ebenfalls zuständig für „volljährige Pflegekinder“.

Für die Pflegekinder mit einer geistigen bzw. körperlichen Behinderung, für die der LWL ab dem 01.01.2020 zuständig wird, werden die Leistungen dann vom LWL-Jugenddezernat an das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe übergeben, das für Eingliederungshilfen für erwachsene Menschen mit Behinderungen verantwortlich ist. [Wir werden rechtzeitig den Übergang vorbereiten und für eine gute Übergabe Sorge tragen.](#)

Anders als bisher kommt es nicht in allen Fällen auf die Vollendung des 18. Lebensjahres an. Wenn sich ein junger Mensch zu diesem Zeitpunkt noch in der ersten Schulausbildung befindet, wechselt die Zuständigkeit erst mit dem Abschluss dieser Schulausbildung.



Weitere Informationen und die  
für Sie regional zuständigen Ansprechpersonen  
finden Sie zusätzlich unter  
[www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org](http://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org)

## Kontakt

Falls Sie Fragen haben, sprechen Sie uns an.  
Wir sind gerne für Sie da: 0251 591-5010

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.